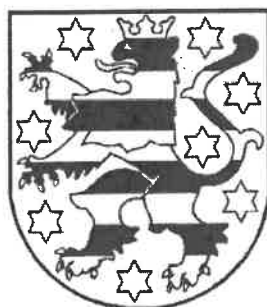
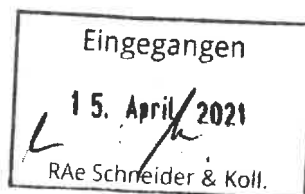


Amtsgericht Suhl

Az.: 1 OWi 313 Js 24243/20



Beschluss

In dem Bußgeldverfahren gegen

Verteidiger:

Rechtsanwalt Christian **Schneider**, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig, Gz.: 432/2020

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat das Amtsgericht Suhl durch

Richterin

am 09.04.2021

b e s c h l o s s e n :

1. Gegen die Betroffene wird aufgrund des Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid der Thüringer Polizei vom 27.10.2020, Az. TH9918-035671-20/8 wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 49 km/h eine Geldbuße in Höhe von 320,00 Euro festgesetzt.
2. Die Betroffene hat die Kosten des Verfahrens einschließlich ihrer notwendigen Auslagen zu tragen.

Angewendete Vorschriften: §§ 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1, 49 StVO, § 24 StVG, § 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. §§ 464 Abs. 1, 465 Abs 1 StPO.

Gründe:

Hinsichtlich des Sachverhalts und der rechtlichen Würdigung wird - soweit erforderlich - auf den im Tenor genannten Bußgeldbescheid vom 27.10.2020 Bezug genommen.

Von der Verhängung eines Fahrverbots wurde wegen besonderer Härte und gegen angemessene Erhöhung der Geldbuße abgesehen.

Die Entscheidung ergeht gemäß § 72 Abs. 1 OWiG durch Beschluss, weil keiner der Verfahrensbeteiligten dieser Verfahrensweise widersprochen hat.

Im Übrigen ergeht der hiesige Beschluss ohne weitere Begründung gemäß § 72 Abs. 6 S. 1 OWiG, weil die am Verfahren Beteiligten hierauf wirksam verzichten haben.

gez.

Richterin



Ausgefertigt
Suhl, 13.04.2021

Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle